



Maik Schröder
Westfalenstr.12a
49835 Wietmarschen
schroeder158@googlemail.com

**An alle Mitglieder
des Waspo Nordhorn**

29.04.2025

Einladung zur ordentlichen
Jahreshauptversammlung am Freitag, 23.05.2025, 18:00 Uhr
Delfinoh Freibad (offener Gang)
vorläufige **Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung**
- 2. Änderung / Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Wahl der Stimmzähler**
- 4. Rechenschaftsberichte**
 - a. Vorsitzender
 - b. Leiter der Hauptabteilung Schwimmen
 - c. Schatzmeister
 - d. Geschäftsführer
- 5. Feststellung der Stimmberechtigten**
- 6. Bericht der Kassenprüfer**
- 7. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums**
- 8. Neuwahlen**
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Jugendwart
 - d) Kassenprüfer
 - e) Ehrenrat
- 9. Ehrungen**
- 10. Verschiedenes**
 - a. Erhöhung der Mitgliederbeiträge
 - b. Ergänzung von § 2 Nr.1 unserer Vereinssatzung
 - i. Zertifizierung - Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Alle Mitglieder werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Für das Präsidium

Der Geschäftsführer
(gez.: Maik Schröder)

Ergänzung von § 2 Nr.1 unserer Vereinssatzung

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Wassersports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Schwerwiegende Gewaltverstöße können zum Vereinsausschluss und zum Lizenzentzug führen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.